

II-11987 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7383/1-Pr 1/90

5460 IAB

1990 -07- 13

zu 5503/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5503/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schranz und Genossen (5503/J), betreffend das Mitglied des "Lorenzener Kreises" Wimmer, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Mangels des Vorliegens eines Transkriptes über den am 9.11.1989 vom ORF ausgestrahlten Beitrag "Inlandsreport" haben der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und ein Vertreter der Staatsanwaltschaft Wien die vom ORF beigeschaffte Kassette über diese Sendung besichtigt und den wesentlichen Inhalt in einem Aktenvermerk vom 21.2.1990 festgehalten. Die strafrechtliche Prüfung der darin festgehaltenen Passagen hat ergeben, daß sie zum Teil eine rassistische und antisemitische Einstellung aufweisen und daß sie sich zum Teil auch als öffentlich verächtlichmachende und beschimpfende Äußerungen darstellen. Dennoch ist aber eine Strafbarkeit nach § 283 Abs.2 StGB nicht gegeben, weil es an den für das Vorliegen dieses Tatbildes erforderlichen weiteren Tatbestandsmerkmalen des "Hetzens" bzw. des Beschimpfens oder der Verächtlichmachung "in einer die Menschenwürde verletzenden Weise" mangelt. Demgemäß hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 4. Mai 1990 die Oberstaatsanwaltschaft Wien ersucht, die Staatsanwaltschaft Wien anzu-

- 2 -

leiten (§ 29 Abs.1 StAG), dem Untersuchungsrichter gegenüber die Erklärung abzugeben, daß hinsichtlich Raimund Wimmer wegen § 283 StGB kein Grund zur weiteren Verfolgung gefunden werde.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat daher am 29. Mai 1990 beim Untersuchungsrichter hinsichtlich Raimund Wimmer die Einstellungserklärung gemäß § 90 Abs.1 StPO abgegeben, worauf der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien am 5. Juni 1990 antragsgemäß den Einstellungsbeschuß gefaßt hat.

Zu 4 und 5:

Ich habe mich auf Grund des in der Einleitung zur vorliegenden parlamentarischen Anfrage erwähnten Hinweises mit dem im periodischen Druckwerk "Forum Nr.433" erschienenen Artikel mit der Überschrift "Die Lorenzener Erklärung" befaßt. Die darin wiedergegebenen Passagen aus dieser Lorenzener Erklärung enthalten keine konkreten Hinweise auf einen strafrechtlich verpönten Inhalt. Ich habe mich daher zu einem Vorgehen nach § 84 StPO nicht veranlaßt gesehen.

Zu 6 und 7:

Ich verweise auf meine obigen Ausführungen, wonach das Strafverfahren gegen Raimund Wimmer wegen § 283 Abs.2 StPO durch Einstellung bereits erledigt ist und hinsichtlich der "Lorenzener Erklärung" ein staatsanwaltschaftliches Prüfungsverfahren nicht anhängig ist. Offene Vorhabensberichte liegen demnach nicht vor.

Zu 8:

Ich teile die Ansicht, daß allen Formen einer rassistischen Diskriminierung entgegenzutreten ist. Diesem Anliegen ist

- 3 -

der Gesetzgeber aber bereits weitestgehend nachgekommen. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (BGBl 1987/605) hat nämlich den Anwendungsbereich der Strafbestimmung der Verhetzung nach § 283 Abs.2 StGB durch die Aufgabe der bis dahin vom Gesetz vorgegebenen Einschränkung "in einer die Menschenwürde verletzenden Weise" in bezug auf diese Tat handlung des "Hetzens" erheblich erweitert. Diese Neuregelung hat sich bewährt. Es sind seither eine Reihe von Verurteilungen nach dieser Bestimmung erfolgt, während in den Jahren vorher kaum eine derartige Verurteilung zu erzielen war.

Neben dem von § 283 StGB erfaßten Schutz der im Abs.1 dieser Bestimmung aufgezählten Gruppen hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 auch den Anwendungsbereich des § 117 StGB insofern erweitert, als nunmehr auch die Beleidigung einer einzelnen, individuell bestimmten Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer der im § 283 Abs.1 StGB aufgezählten Gruppen vom öffentlichen Ankläger zu verfolgen ist, sofern der Verletzte seine Ermächtigung hiezu erteilt. Damit entfällt für Angehörige dieser besonders geschützten Gruppen, wenn sie wegen dieser Eigenschaft verletzt werden, das nicht unbeträchtliche Kostenrisiko einer privaten Strafverfolgung; überdies ist hiedurch auch ein Einschreiten der Sicherheitsorgane bei derartigen Verletzungen gewährleistet.

12. Juli 1990

